

A1

# Antrag

## Mitgliederversammlung OV Neuhausen-Nymphenburg

**Initiator\*innen:** Vorstand (OV Neuhausen-Nymphenburg)

**Titel:** Satzung des Ortsverbandes Neuhausen-Nymphenburg von Bündnis 90/Die Grünen

### Antragstext

#### § 1 Name und Tätigkeitsbereich

1. Die Organisation führt den Namen „Bündnis 90/Die Grünen Neuhausen-Nymphenburg“ (im Folgenden „Ortsverband“) und ist ein Ortsverband von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband München-Stadt (im Folgenden „Kreisverband“). Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des 9.Stadtbezirks der Landeshauptstadt München, Neuhausen-Nymphenburg. Der Ortsverband hat seinen Sitz in München.
2. Die Satzungen des Kreisverbandes München-Stadt, des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Vielfaltsstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind Bestandteil dieser Satzung, und ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Ortsverband Neuhausen-Nymphenburg versteht sich als ökologisch,

sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei.

- 12 2. Der Ortsverband Neuhausen-Nymphenburg erstrebt auf der Basis des  
13 Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die  
14 Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die  
15 Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgt er die  
in den Programmen von Bündnis 90/Die Grünen (Bundes-, Landes- und  
Kommunalprogramme sowie Grundsatzprogramm)  
niedergelegten Ziele, vor allem im Rahmen seines Wirkens im Stadtteil.

### 16 § 3 Mitgliedschaft

- 17 1. Mitglied des Ortsverbands kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und  
18 Zielen bekennt, seinen Beitritt schriftlich  
erklärt, keiner anderen Partei angehört und den Mitgliedsbeitrag  
entrichtet.
- 19 2. Die Person soll ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Stadtbezirk  
des Ortsverbandes haben.
- 20 3. Eine Mitgliedschaft in zwei Ortsverbänden ist nicht zulässig.
- 21 4. Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der  
22 Mitgliedschaft bei Bündnis 90/Die Grünen  
nicht vereinbar.
- 23 5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des  
24 Ortsverbandes. Der Ortsverband kann die Aufnahme an  
die Geschäftsstelle des Kreisverbandes delegieren, behält sich jedoch ein  
Vetorecht vor.
- 25 6. Die Mitgliederverwaltung ist an die Geschäftsstelle des Kreisverbands  
übertragen.
- 26 7. Alle weiteren Bestimmungen hierzu regelt die Satzung des Kreisverbands.

### 27 § 4 Organe des Ortsverbandes

- 28 1. Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der  
Ortsvorstand

- 29 2. Bei Bedarf können mit mehrheitlicher Zustimmung des Vorstands  
30 untergeordnet Arbeitsgruppen für Stadtbezirksteile  
oder Themenbereiche gebildet werden.

## 31 § 5 Die Mitgliederversammlung

- 32 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie  
33 besteht aus den Mitgliedern des  
Ortsverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- 34 2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens vier Mal im Kalenderjahr  
35 zusammen. Die Mitgliederversammlung ist  
36 beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der  
37 Tagesordnung eingeladen worden ist und  
mindestens drei Prozent der Mitglieder anwesend sind. Die Feststellung der  
Beschlussfähigkeit kann beantragt  
werden.
- 38 3. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die  
Versammlung keine abweichende Regelung trifft.
- 39 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit  
40 gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder  
41 Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag  
als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen,  
falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.
- 42 5. In mindestens jedem zweiten Kalenderjahr tritt die Mitgliederversammlung  
43 als Hauptversammlung zusammen. Zu der  
44 Hauptversammlung ist jedes Mitglied spätestens vierzehn Tage vorher  
45 schriftlich per E-Mail oder per Brief unter  
Angabe der Tagesordnung einzuladen. Auf Verlangen von 10% der Mitglieder  
muss eine außerordentliche  
Hauptversammlung einberufen werden.
- 46 6. Aufgaben der Hauptversammlung sind Wahl bzw. Abwahl des Ortsvorstandes,  
47 Entlastung des Vorstandes sowie der\*des  
48 Schatzmeister\*in und Satzungsänderungen. Die Wahlen werden gemäß der  
49 Satzung des Kreisverbandes München-Stadt  
durchgeführt. Wahlergebnisse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren  
und von der\*dem Protokollführer\*in zu  
unterzeichnen.

50 7. Vor den Bezirksausschusswahlen stellt der Ortsverband gemäß des Wahl- und  
51 Parteiengesetzes eine Wahlliste für den  
52 Bezirksausschuss 9 Neuhausen-Nymphenburg auf. Zu den  
53 Aufstellungsversammlungen wird spätestens zwei Wochen vorher  
54 schriftlich per E-Mail oder Brief unter Angabe der Tagesordnung geladen.  
Stimm- und wahlberechtigt zur jeweiligen  
Aufstellungsversammlung sind Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, die  
gemäß dem Wahlgesetz ihren Wohnort im  
Gebiet des jeweiligen Bezirksausschusses haben. Bei den Wahllisten findet  
das Frauenstatut Anwendung.

## 55 § 6 Der Ortsvorstand

- 56 1. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf  
57 Mitgliedern. Der Ortsvorstand wird gemäß des  
58 Frauenstatuts paritätisch besetzt und besteht aus zwei gleichberechtigten  
59 Vorsitzenden, darunter mindestens einer  
Frau und der\*dem Schatzmeister\*in. Zusätzlich können bis zu neun  
Beisitzer\*innen gewählt werden. Aus diesem Kreis  
soll der Vorstand eine\*n Schriftführer\*in wählen.
- 60 2. Die\*der Schatzmeister\*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße  
61 Kassenführung und die jährliche  
Haushaltsplanung. Näheres regelt die Finanzordnung des Ortsverbandes.
- 62 3. Die Beisitzer\*innen übernehmen festgelegte Aufgabenbereiche Im Vorstand.  
63 Dies erfolgt z.B. auf einer Klausur. Das  
Ergebnis ist den Mitgliedern mitzuteilen.
- 64 4. Der Vorstand wird in einer Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren  
65 in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist  
möglich.
- 66 5. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von  
67 einer Hauptversammlung (mit einer  
68 Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt  
69 werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig,  
70 wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Haupt-  
71 versammlung angekündigt worden ist.  
Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Bei  
Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird in der  
nächstmöglichen Mitgliederversammlung mit fristgerechter Ladung der Posten

nachgewählt. Die Amtsperiode dauert bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

72 6. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### 73 **§ 7 Satzungsänderung**

74 Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3-Mehrheit der  
75 abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden  
76 Mitglieder geändert werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss in der  
Tagesordnung bei fristgerechter Einladung  
angekündigt worden sein. Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.

### 77 **§ 8 Wahlen**

78 Für Wahlen im Ortsverband gelten die Regelungen der gültigen Wahlordnung des  
Kreisverbands.

### 79 **§ 9 Aufspaltung oder Auflösung**

80 1. Die Aufspaltung oder Auflösung des Ortsverbandes kann nur eine ordentliche  
81 oder außerordentliche Hauptversammlung  
82 mit einer 2/3-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der  
Mitglieder in einer Urabstimmung vorzulegen.  
Die Aufspaltung oder Auflösung kann nur mit 2/3-Mehrheit der fristgerecht  
abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

83 2. Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt das vorhandene Vermögen an die  
84 nächsthöhere Gliederung. Bei Aufspaltung des  
85 Ortsverbandes wird das Vermögen im Verhältnis der Anzahl der in den  
jeweiligen neuen Ortsverbänden wohnhaften  
Mitglieder auf die aufgespaltenen Ortsverbände aufgeteilt.

### 86 **§ 9 Nicht geregelte Fragen**

87 Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten die  
Satzungsbestimmungen der übergeordneten Gliederungen.

### 88 **§ 10 Inkrafttreten**

89 Diese Satzung und spätere Änderungen treten jeweils am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

### **Begründung**

In der Versammlung